

DIN 77236



ICS 03.060; 13.020.20

Einsprüche bis 2024-03-26

Entwurf

Nachhaltigkeitsscoring für Finanzprodukte – Eine standardisierte Vorgehensweise zur Einordnung von Finanzprodukten anhand von Nachhaltigkeitsmerkmalen

Sustainability scoring for financial products –

A standardized approach for the classification of financial products based on sustainability characteristics

Le scoring de durabilité pour les produits financiers –

Une approche standardisée pour classer les produits financiers en fonction de leurs caractéristiques de durabilité

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-01-26 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nafin@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN Normenausschuss Finanzen (NAFin), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 13 Seiten

DIN Normenausschuss Finanzen (NAFin)

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Symbole und Abkürzungen	5
5 Prozess des Nachhaltigkeitsscorings	6
5.1 Auswahlkriterien für ein nachhaltiges Finanzprodukt	6
5.1.1 Datenbasis – European ESG Template	6
5.1.2 Mindestkriterien zur Berücksichtigung bei nachhaltigen Finanzprodukten	6
5.2 Bestimmung der Intensität von Nachhaltigkeit in den Finanzprodukten	7
5.3 Verknüpfung von Nachhaltigkeitsintensität und European ESG-Template (EET)	8
5.4 Ermittlung des Nachhaltigkeitsscores	9
5.4.1 ESG-Skala	9
5.4.2 Verknüpfung von ESG-Skala und EET-Daten	9
5.5 Merkmale eines Basis-Nachhaltigkeitsproduktes	11
6 Darstellung des Nachhaltigkeitsscores	11
Literaturhinweise	13

Bilder

Bild 1 — Beispielhafte Darstellung des Nachhaltigkeitsscores	11
--	----

Tabellen

Tabelle 1 — Mindestkriterien an ein nachhaltiges Finanzprodukt	6
Tabelle 2 — Weitere PAI-Kriterien	7
Tabelle 3 — Varianten der Nachhaltigkeitsintensität	7
Tabelle 4 — Relevante EET-Informationen für Varianten der Nachhaltigkeitsintensität	8
Tabelle 5 — Produktkategorisierung nach ESG-Skala nach EET-Angaben	10

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 177-00-02 AA „Finanzdienstleistungen für den Privathaushalt“ im DIN-Normenausschuss Finanzen (NAFin) erarbeitet.

Einleitung

Laut der „Offenlegungsverordnung“ (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 „Über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ müssen Finanzmarktteilnehmer – von Banken über Vermögensverwalter und Finanzvertriebe bis hin zu Versicherungsvermittlern (34d GewO) und Finanzanlagenvermittlern (34f GewO), letztlich also alle Finanzdienstleister – den Verbrauchern Informationen über die Auswirkungen von möglichen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zugänglich machen.

Diese Informationspflicht gilt nach Art. 5 und Art. 6 der „Taxonomieverordnung“ (EU) 2020/852 „Über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ insbesondere bezogen auf ökologisch nachhaltige Investitionen und solche Finanzprodukte, die mit dem Hinweis auf ökologische Merkmale beworben werden.

Die entsprechenden Informationen haben die Finanzdienstleister in ganz Europa über alle im oben genannten Sinne einschlägigen und von ihnen vermittelten Finanzprodukte nicht erst in der Beratung, sondern auch im Vorfeld auf ihrer Internetseite zu geben. Dazu sind sie seit 10. März 2021 rechtlich verbindlich verpflichtet.

Zugleich müssen Finanzdienstleister seit dem 02. August 2022 in der Anlageberatung die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden erfragen; so sieht es die MiFID-II-Änderungsverordnung vom 21.04.2021 vor. Im Kontext der entsprechenden Abfrage bei den Kunden wird der Begriff der Nachhaltigkeit deutlich weiter gefasst als in der Taxonomieverordnung – nämlich im Sinne der drei Kategorien E+S+G = Ökologie, Soziale Aspekte, Corporate Governance.

Die genannten Verordnungen der EU und nationale Statements wie auch die Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung haben eine starke Fokussierung der Finanzbranche auf das Thema Nachhaltigkeit und auf nachhaltige Investments ausgelöst.

Jedoch besteht bisher am Markt keine Einheitlichkeit hinsichtlich der Deklaration von Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzprodukten oder ein einheitliches Begriffsverständnis oder Bewertungskriterien, nach denen Finanzprodukte hinsichtlich ihres Nachhaltigkeitsbeitrags bewertet werden können.

Solch eine einheitliche Deklaration wäre jedoch wünschenswert. Beispielsweise schlägt der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung eine sechsstufige Nachhaltigkeitsskala (A-F) vor. Dieses Dokument greift diesen Ansatz auf und unterlegt ihn mit nachprüfbaren Kriterien, um ein Regelwerk für die Einordnung von Finanzprodukten entlang der Skala von A (nachhaltiges Finanzprodukt mit der höchsten Stufe) bis D (nachhaltiges Finanzprodukt mit der niedrigsten Stufe) zu ermöglichen. Der hier verfolgte Ansatz bezieht sich auf das European ESG Template (EET). Dabei werden der Nachhaltigkeitsstatus und Transformationsprozesse eingeschlossen, wie sie auch in der EU-Taxonomieverordnung durch die Berücksichtigung von Investitionsleistungen (CapEx, *Capital Expenditures*) Eingang finden.

Die Datengrundlage wird sich zukünftig deutlich erweitern und verbessern. Die Anwendung des in diesem Dokument beschriebenen Regelwerks ist aktuell bereits durchführbar, wird sich mit zunehmenden quantitativen und qualitativen Daten ebenfalls verbessern.

Das vorgeschlagene Regelwerk soll somit einerseits zu einem einheitlichen Nachhaltigkeitsscoring bei Finanzprodukten, bzw. deren Einordnung anhand von Nachhaltigkeitsmerkmalen, führen. Andererseits kann durch die einheitliche Nachhaltigkeitsdeklaration auch die Produktauswahl von passenden Finanzprodukten nach den Nachhaltigkeitspräferenzen von Kundinnen und Kunden erleichtert werden.